

2466 009

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 203/71

BESCHLUS

in der Entschädigungssache

Thomas F [REDACTED],

B/D C [REDACTED] Street, N [REDACTED], S [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Der Berufsgerichter verneint weitergehende Ansprüche des Klägers auf Entschädigung für Gesundheitsschaden als durch Bescheid der Entschädigungsbehörde bereits zutruhen. Er stellt fest: Die verfolgungsbedingte Zwerchfell- und Rippenfellverwachsung links bewirkt eine Erwerbsminderung von 15 von Hundert. Bei der Arthrosis deformans im Bereich der rechten Großzehe handelt es sich um ein degeneratives Aufwuchsleiden, das unabhängig von der Verfolgung verlaufen ist. Auch die Hypertonie beruht nicht auf der Verfolgung. Ein erheblicher krankhafter Befund auf neurologischen und psychiatrischen Gebiet wurde bei der vertrauensärztlichen

98

- 3 -

Untersuchung nicht erhoben. Die später geklagten subjektiven Beschwerden lassen sich ohne weiteres auf die Hypertonie zurückführen. Mangels Brückensymptomen kann nicht auf einen Zusammenhang vorhandener Störungen der Persönlichkeit von Krankheitswert mit der Verfolgung geschlossen werden.

Hierbei ist das Berufungsgericht dem vertrauensärztlichen Gutachten des Dr. Fu[REDACTED], Si[REDACTED], vom 31. August 1964 und dem fachinternistischen und fachneurologischen Gutachten des Prof. Ch[REDACTED], N[REDACTED], vom 12. August 1967 gefolgt. Es hat sich mit den vom Kläger vorgelegten ärztlichen Unterlagen und Privatgutachten auseinandergesetzt und von weiterer Beweiserhebung abgesehen.

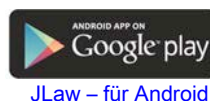
Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt.

Die Beschwerde rügt, der Berufungsrichter hätte ein psychiatrisches Obergutachten einholen müssen. Dieser Einwand richtet sich gegen das Verfahren im Berufsrechtsweg. Er rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision; auf BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Außerdem liegt eine Abweichung von der Entscheidung BGH Rzw 1970, 163 Nr. 10 nicht vor. Der Vortrag der Beschwerde, Brückensymptome seien eindeutig vorhanden, widerspricht dem festgestellten Sachverhalt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unrichtig ist schließlich, das Berufungsgericht habe ungeprüft gelassen, ob und in welchem Ausmaße psychische Gesundheitsstörungen in einem Zeitraum, der nicht 25 Jahre nach dem Ende der Verfolgung liege, als Verfolgungsleiden anzuerkennen seien. Wie die Entscheidungsgründe seines Urteils ausweisen, hat sich das Berufungsgericht mit dieser Frage befaßt, einen erheblichen krankhaften Befund auf neurologischen und psychiatrischen Gebiet aber nicht feststellen können.

Wittenberg

Hankel